



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 292/21 Datum: 06.08.2021 Status: öffentlich
Beratung über den geplanten Umbau Hauptstraße 43, 19089 Tramm - Vorentwurf Umbau	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Zapf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.08.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Tramm beabsichtigt den Umbau des Objektes Hautstraße 43, 19089 Tramm (Vorderhaus). Zu diesem Zweck wurde durch die Firma HS Projektentwicklung, Lange Straße 77, 19370 Parchim eine Vorplanung zum Umbau erstellt. Auf Grundlage dieser Vorplanung soll die Beantragung der Baugenehmigung und die Bauausführung erfolgen. Hierzu ist es notwendig, dass die Gemeindevertretung der Vorplanung zustimmt bzw. Änderungen vorschlägt.

Finanzielle Auswirkungen:

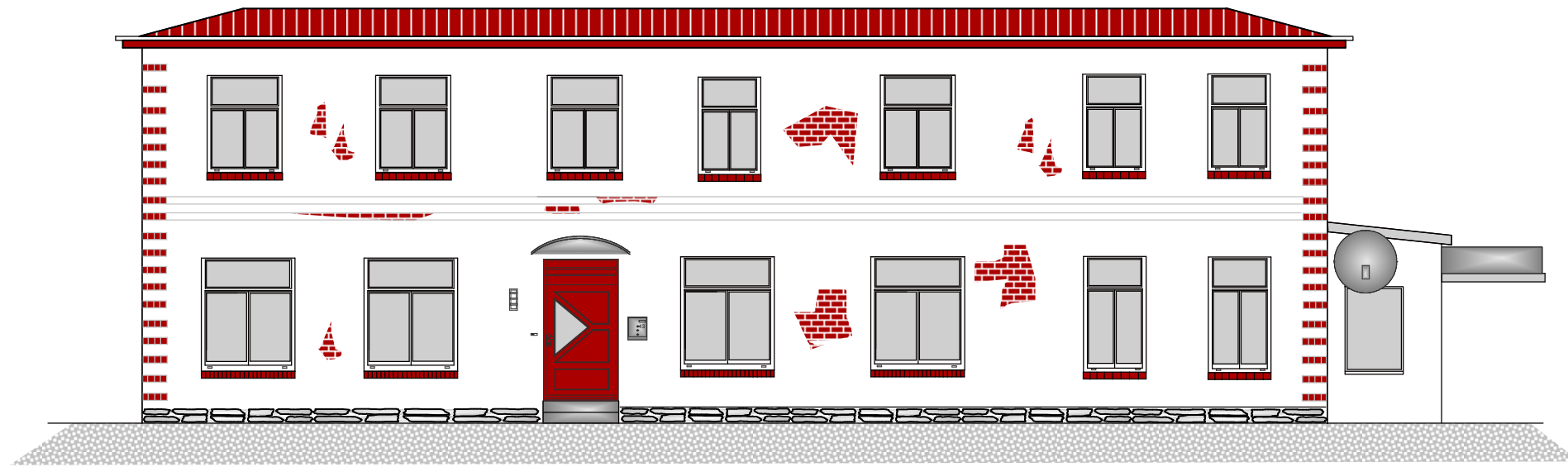
100.000 € Baukosten

Anlage/n:

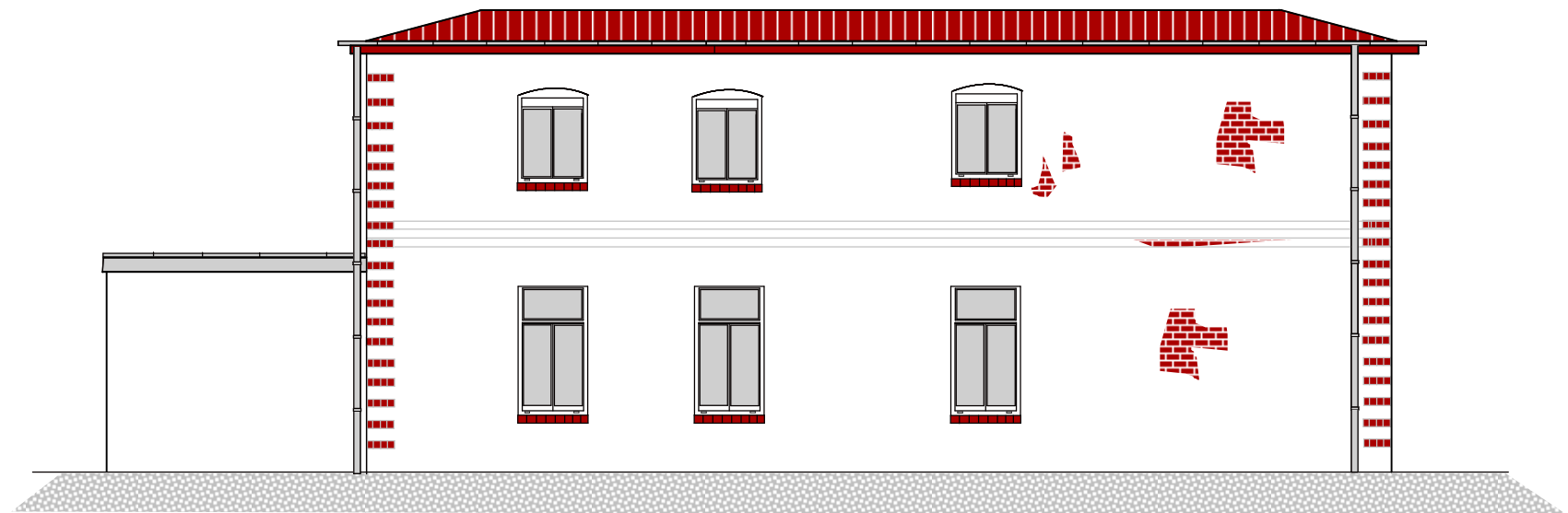
Vorplanung

Beschlussvorschlag:

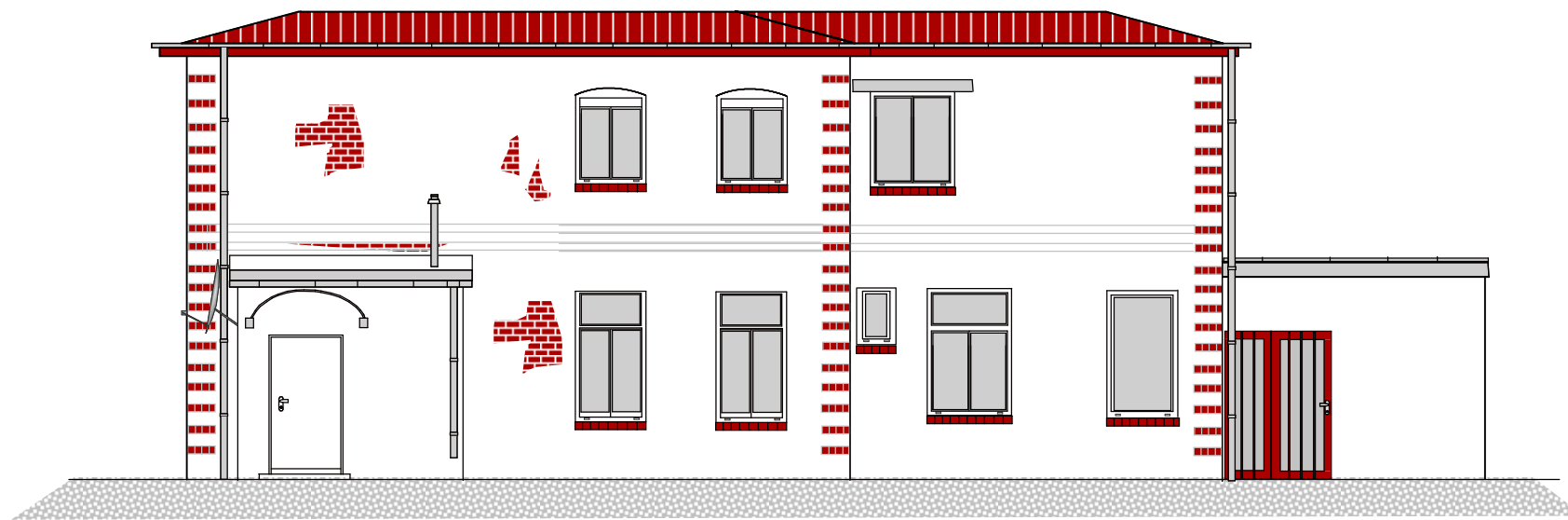
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm stimmt in Ihrer Sitzung am 26.08.2021 der Vorplanung zum Umbau des Objektes Hauptstraße 43, 19089 Crivitz in der vorliegenden Form zu.



Straßenansicht

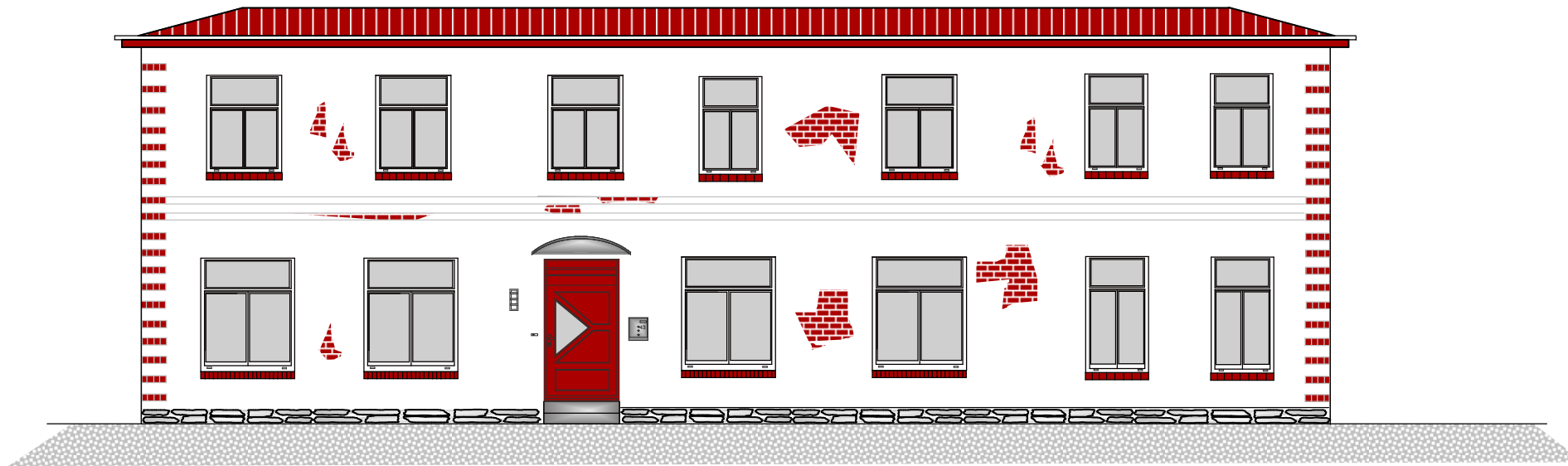


Hofansicht

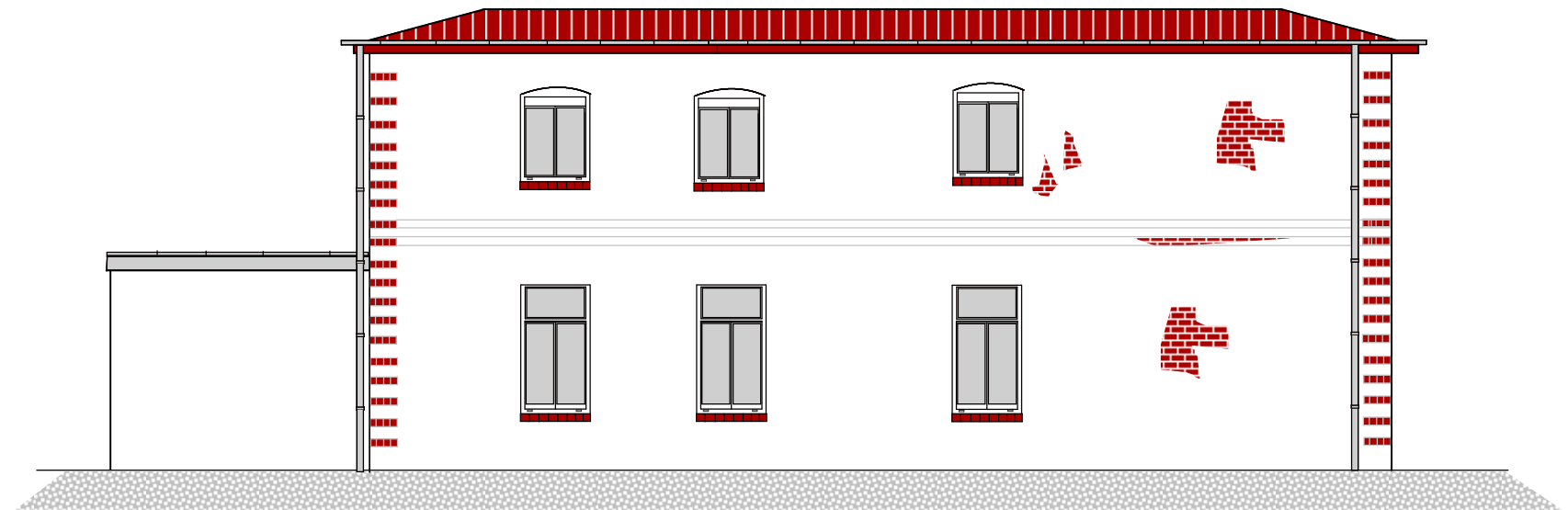


Hofansicht

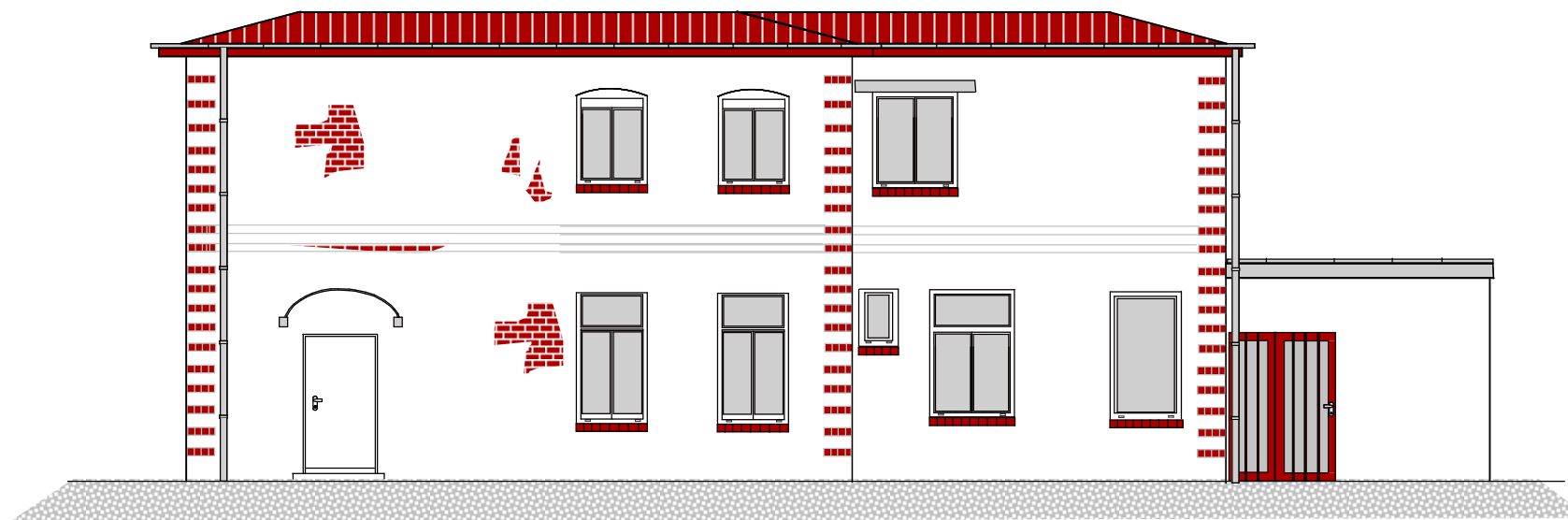
Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Verwaltungsgebäude in 19089 Tramm - Hauptstr. 43		
Bauteil: Ansichten Bestand	Maßstab: 1 : 100	Blatt-Nr.: 3 Datum: Juni 2021
Bauherr: Gemeinde Tramm	Ingenieurbüro: HS Projektentwicklung UG Lange Straße 77 19370 Parchim Tel./Fax: 03871 / 26 71 71 Tel.: 03871 / 226254	



Straßenansicht



Hofansicht



Hofansicht

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Verwaltungsgebäude in 19089 Tramm - Hauptstr. 43		
Bauteil: Ansichten Neu	Maßstab: 1 : 100	Blatt-Nr.: 6
Bauherr: Gemeinde Tramm	Ingenieurbüro: HS Projektentwicklung UG Lange Straße 77 19370 Parchim Tel./Fax: 03871 / 26 71 71 Tel.: 03871 / 226254	
		Datum: Juni 2021




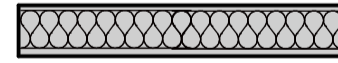

Baustofflegende:

- Bestand Mauerwerk
- Bestand Trockenbau

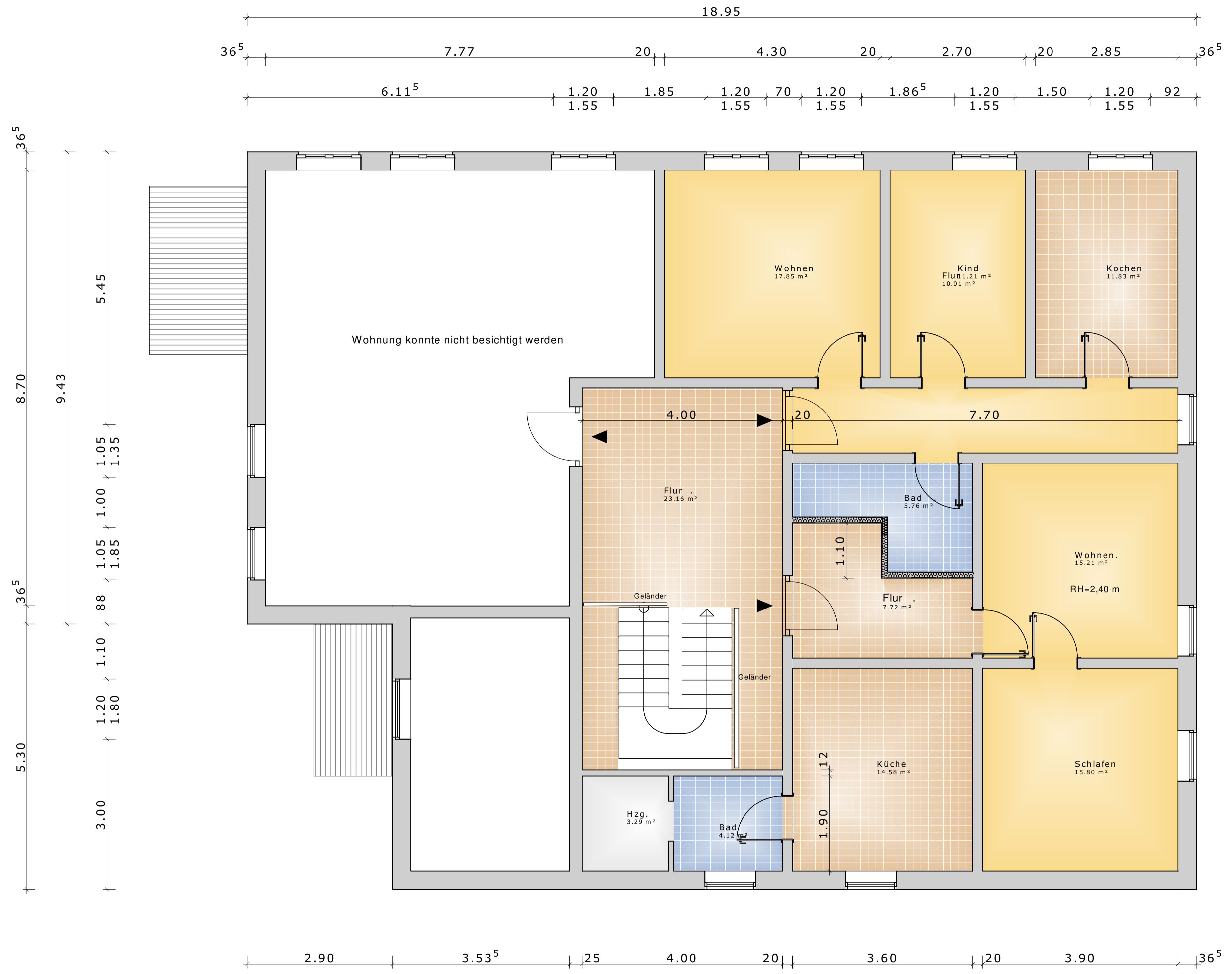
Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Verwaltungsgebäude in 19089 Tramm - Hauptstr. 43		
Bauteil: Grundriss Erdgeschoss/Bestand	Maßstab: 1 : 50	Blatt-Nr.: 1 Datum: Juni 2021
Bauherr: Gemeinde Tramm		Ingenieurbüro: HS Projektentwicklung UG Lange Straße 77 19370 Parchim Tel./Fax: 03871 / 26 71 71




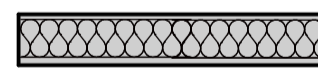
Baustofflegende:

-  Bestand Mauerwerk
-  Bestand Trockenbau
-  Abriss

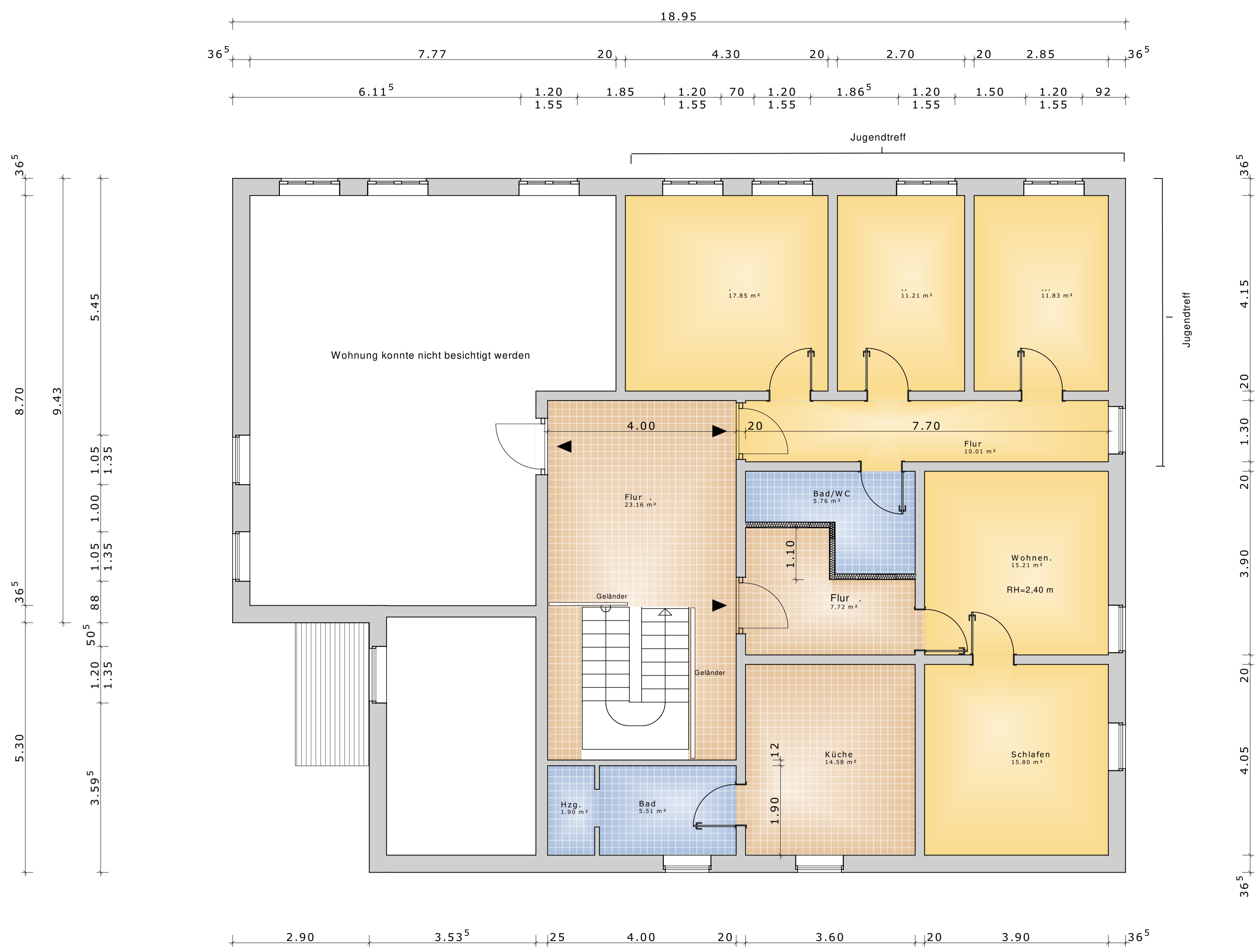
Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Verwaltungsgebäude in 19089 Tramm - Hauptstr. 43		
Bauteil: Grundriss Erdgeschoss/Neu	Maßstab: 1 : 50	Blatt-Nr.: 4 Datum: Juni 2021
Bauherr: Gemeinde Tramm	Ingenieurbüro: HS Projektentwicklung UG Lange Straße 77 19370 Parchim Tel./Fax: 03871 / 26 71 71	



Baustofflegende:

-  Bestand Mauerwerk
-  Bestand Trockenbau

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Verwaltungsgebäude in 19089 Tramm - Hauptstr. 43		
Bauteil: Grundriss Obergeschoss/Bestand	Maßstab: 1 : 50	Blatt-Nr.: 2
		Datum: Juni 2021
Bauherr: Gemeinde Tramm	Ingenieurbüro: HS Projektentwicklung UG Lange Straße 77 19370 Parchim Tel./Fax: 03871 / 26 71 71	



Baustofflegende:

- Bestand Mauerwerk
- Bestand Trockenbau
- Abriss

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Verwaltungsgebäude in 19089 Tramm - Hauptstr. 43		
Bauteil: Grundriss Obergeschoss/Neu	Maßstab: 1 : 50	Blatt-Nr.: 5 Datum: Juni 2021
Bauherr: Gemeinde Tramm	Ingenieurbüro: HS Projektentwicklung UG Lange Straße 77 19370 Parchim Tel./Fax: 03871 / 26 71 71	



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 295/21 Datum: 19.08.2021 Status: öffentlich
Dringlichkeitsbeschluss zur Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bzgl. der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wacker	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 26.08.2021
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Im Verwaltungsstreitverfahren der Gemeinde gegen das Ministerium für Inneres und Europa M-V bezüglich des Bescheides zur pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge hat das Landesverfassungsgericht M-V die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevemühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes M-V enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das o. g. Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt, ist nach dem Abschluss des Verfahrens jedoch nunmehr fortzusetzen. Im beigefügten Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin ist der Sachverhalt ausführlich erläutert.

Durch das Verwaltungsgericht wird festgestellt, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist und die Gemeinde jetzt binnen 2 Monaten (Fristablauf 02.10.2021) entscheiden muss, ob die Klage aufrechterhalten und substantiiert begründet oder zurückgenommen wird. Sollten keine weiteren Klagegründe vorgebracht werden, empfiehlt das Verwaltungsgericht, die Klage zurückzunehmen.

Aufgrund des o.g. Fristablaufes ist ein Dringlichkeitsbeschluss notwendig, da die nächste planmäßige Gemeindevertreterversammlung erst nach diesem Termin stattfindet.

Finanzielle Auswirkungen:

Gerichtskosten

Anlage/n:

Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 02.08.2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Tramm beschließt, die Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bezüglich der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V zurückzunehmen.



Verwaltungsgericht Schwerin

Amt Crivitz
eingegangen

18. Aug. 2021

AL  AV

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Gemeinde Tramm,
vertreten durch das Amt Crivitz
dieses vertreten durch die Amtsvorsteherin
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Aktenzeichen: 7 A 1701/20 SN

Durchwahl-Nr.: 3190

Ihr Zeichen: ---

Datum: 02.08.2021

Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Tramm, ./. Ministerium für Inneres und Europa M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 (Az.: LVerfG 9/19) zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das vorliegende Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt. Nach dem Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist es nunmehr fortzusetzen.

Aus den Gründen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ergibt sich, dass § 8a KAG M-V in allen von der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Punkten mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes. Das Verwaltungsgericht ist damit gehindert, die vom Verfassungsgericht festgestellte Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit der Landesverfassung erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Damit steht fest, dass der auf § 8a KAG M-V gestützte, im hiesigen Verfahren streitbefangene Bescheid des Beklagten vom 25.06.2020 nicht deswegen rechtswidrig ist, weil ihm

eine wirksame Rechtsgrundlage fehlt. Diese ist mit § 8a KAG M-V vielmehr vorhanden; auch die dort geregelten Verteilungskriterien der gem. § 8a Abs. 4 KAG M-V auf 25.000.000,00 € (bzw. ab 2025 auf 30.000.000,00 €) begrenzten jährlichen pauschalen Mittelzuweisung hat das Landesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt.

Für das vorliegende Verfahren folgt daraus, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist, verfassungsrechtliche Fragen dürften sich nicht mehr stellen. Eine etwaige Rechtswidrigkeit des Bescheides kann sich nur noch daraus ergeben, dass die Höhe der gewährten pauschalen Zuweisung einfachrechtlich falsch berechnet worden ist, sei es dass die Art einer Straße fehlerhaft bestimmt worden ist, dass die Gewichtung als Gemeinde- oder andere Straße falsch vorgenommen worden ist oder dass die Straßenlängen falsch berechnet worden sind. Hierzu ist jedoch noch nichts vorgebracht worden.

Ihnen wird deshalb aufgegeben, ihr Klagebegehren zu formulieren, ggfs. eine Mehrbewilligungsforderung für das Jahr 2020 zu beziffern, und die Klage innerhalb von 2 Monaten substantiiert zu begründen. Sollten Sie außer (ausgeräumten) verfassungsrechtlichen Bedenken keine weiteren Klagegründe vorbringen (können), wird angeregt, die Klage innerhalb der vorgenannten Frist (nicht zuletzt aus Kostengründen, die Gerichtsgebühren reduzieren sich im Falle einer Klagerücknahme auf 1/3) zurückzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Streitwert vorläufig mangels näherer Erkenntnisse auf den Auffangstreitwert von 5.000,00 € festgesetzt worden ist, der im vorliegenden Zusammenhang recht maßvoll erscheint. Übersteigt eine konkrete Klageforderung diesen Betrag, würde dies auf einen höheren Streitwert und höhere Verfahrenskosten hinauslaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 7. Kammer

Wedemeyer
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt:
Lüth, Justizfachangestellte





Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 301/21 Datum: 22.09.2021 Status: öffentlich
Antrag auf Baumfällgenehmigung in der Bungalowsiedlung I Göhren	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 07.10.2021
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 07.09.2021 ist die Fällung einer Birke und die Kürzung einer Birke im Bereich des Grundstücks Bungalowsiedlung I 29 beantragt worden.
Der Standort befindet sich in der Sonderfläche Wochenendhaus des B-Plans Nr. 5 „Wochenendhausiedlung 1“. Es handelt sich bei den beantragten Bäumen um Baumbestand in Gebäudenähe. Es ist keine Festsetzung zum Ersatz vorhanden. Es liegt keine Baumschutzsatzung vor.
Laut der Mitteilung des Landkreises Ludwigslust-Parchim handelt es sich vorliegend um einen "Hausgartenbereich" und dort fallen Birken nicht unter den gesetzlichen Baumschutz gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), den der Landkreis zu vertreten hat.
Danach dürften die Birken unter Beachtung der Artenschutzbelange gefällt werden. Aus Artenschutzgründen (Brutzeit) sollte dies in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
Vorab ist auch zu prüfen, ob in den Bäumen konkrete naturschutzrelevante Ruhestätten vorhanden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Antrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Tramm beschließt, dem beantragten schonenden Form- und Pflegeschnitt der einen Birke und der Fällung der zweiten Birke auf dem Grundstück Bungalowsiedlung I Nr.

29 zuzustimmen.

Die Birke darf unter Beachtung der Artenschutzbelange gefällt werden.

Aus Artenschutzgründen (Brutzeit) sollte dies in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Vorab ist auch zu prüfen, ob in den Bäumen konkrete naturschutzrelevante Ruhestätten vorhanden sind.



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 302/21 Datum: 23.09.2021 Status: öffentlich
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 07.10.2021
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Antrag der Gemeinde genehmigte der Innenminister M-V am 31.08.2021 die Annahme eines kommunalen Wappens. Damit das Wappen von der Gemeinde geführt werden kann, ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

- Übergabeschreiben des Innenministers M-V
- Genehmigung der Annahme eines kommunalen Wappens
- Wappenbrief
- Wappenbild

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungssatzung:

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom <Datum> und nach

Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tramm erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tramm vom 20.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019, wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird wie folgt gefasst:

Name, Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Tramm führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt: „Über blauem Wellenschildfuß in Rot eine eingebogene goldene Spitze, belegt schräglinks mit einer roten Trompete; vorn ein linkssehender goldener Pferderumpf; hinten ein goldenes Geweih.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE TRAMM, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tramm, den <Datum>

Behr
Bürgermeister

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Tramm
Der Bürgermeister
Herrn Heinrich-Hermann Behr
über das Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Schwerin, 31.08.2021

Annahme eines kommunalen Wappens

Sehr geehrter Herr Behr,

Wappen sind wie kaum ein anderes Zeichen geeignet, Wertvorstellungen, Heimatverbundenheit und Geschichtsbewusstsein zu fördern. Sie spiegeln die Besonderheiten der örtlichen Gemeinschaft auf anschauliche Art und Weise wider und können deshalb ein repräsentatives Aushängeschild für die Aktivitäten der Gemeinde sein.

Der Wunsch nach einem eigenen Wappen zeigt das Interesse der Gemeinde, ihre kulturhistorischen Traditionen zu bewahren und den deutlichen Willen der Gemeindevertretung, die Selbstverwaltung auch in einem eigenen Symbol sichtbar zu machen.

Ich bedauere es sehr, Ihnen den Wappenbrief zeitlich bedingt nicht persönlich übergeben zu können. Dennoch möchte ich es mir nicht nehmen lassen, anlässlich der heutigen Übersendung von Wappenbrief und Genehmigung den Bürgern der Gemeinde und Ihnen zu der Annahme eines eigenen Wappens persönlich zu gratulieren.

Mit freundlichen Grüßen


Torsten Renz

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Wappengenehmigung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erteile ich der

Gemeinde Tramm
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)

die Genehmigung, das nachstehend beschriebene und in der beigefügten Farbzeichnung dargestellte Wappen anzunehmen:

„Über blauem Wellenschildfuß in Rot eine eingebogene goldene Spitze, belegt schräglinks mit einer roten Trompete; vorn ein linkssehender goldener Pferderumpf; hinten ein goldenes Geweih.“

Das Wappen wurde unter der Nummer 377 in die Wappenrolle des Landes eingetragen.

Schwerin, den 31. 08. 2021

Minister für Inneres und Europa



Torsten Renz



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Tramm
Der Bürgermeister
Herrn Heinrich-Herrmann Behr
über das
Amt Crivitz
Die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Herr RHS
Björn Hemprich
Telefon: +49 385 588 2218
Telefax: +49 385 588482 2218
E-Mail: bjoern.hemprich@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 210-113-40000-2011/032-064
Datum: Schwerin, 3. September 2021

vorab per E-Mail:
heinrich-hermann.behr@t-online.de

über

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Frau Kornath
Postfach 12 63
19362 Parchim

nachrichtlich an:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landeshauptarchiv Schwerin -
Herrn Dr. Schoebel
Postfach 11 12 52
19011 Schwerin

Hoheitszeichen der Gemeinde Tramm

hier: Genehmigung zur Annahme eines kommunalen Wappens

Ihr Antrag vom 16.06.2021

Anlagen: - Übergabeschreiben Innenminister
- Wappenbrief

Sehr geehrter Herr Behr,

beiliegend übersende ich Ihnen den ausgefertigten Wappenbrief, mit dem die Annahme eines Wappens durch die Gemeinde Tramm genehmigt und die Registrierung des Wappens in der Wappenrolle des Landes bestätigt wird.

Gleichzeitig bitte ich Sie, die Vorschrift über das Gemeindewappen in der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

(...) Die Gemeinde Tramm führt das folgende Wappen:

„Über blauem Wellenschildfuß in Rot eine eingebogene goldene Spitze, belegt schräglinks mit einer roten Trompete; vorn ein linkssehender goldener Pferderumpf; hinten ein goldenes Geweih.“

Bei der Gestaltung des neuen Dienstsiegels ist die Kommunale Siegelverordnung vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 663), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. M-V S. 1019) geändert wurde, zu beachten. Weiterhin möchte ich Ihnen empfehlen, mit der Herstellung der neuen Dienstsiegel nur Gewerbetreibende zu beauftragen, die als Flexografen in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Ich darf Sie des Weiteren bitten, mir nach der Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung eine Kopie der veröffentlichten Fassung der Änderungssatzung und einen sauberen Abdruck des neuen Dienstsiegels zu übersenden.

Schließlich möchte ich den Bürgern der Gemeinde Tramm und Ihnen persönlich aus Anlass der Annahme eines eigenen Wappens herzlich gratulieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Andrea Offen